



Kartographiegesetz der Republik Eranien

INHALT

- Art. 1 – Inhalt dieses Gesetzes
- Art. 2 – Befugnis zur Kartenerstellung
- Art. 3 – Überprüfung der Karten
- Art. 4 – Abnahme der Befugnis
- Art. 5 – Inkrafttreten des Gesetzes
- Art. 6 – Ausführungsbestimmungen Juni 2007

Artikel 1 [Inhalt dieses Gesetzes]

Dieses Gesetz beinhaltet die Verteilung der Rechte an der Erstellung von kartographischen Dokumenten, die das Staatsgebiet der Republik Eranien oder einen Teil ihres Staatsgebiets darstellen.

Artikel 2 [Befugnis zur Kartenerstellung]

Das Parlament der Republik Eranien bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten der Republik Eranien durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit eine Person oder eine Vereinigung, der die Erstellung und Pflege eines Dokumentes wie in Art. 1 beschrieben obliegt. Die Entscheidung des Parlaments ist in Form eines Gesetzes oder eines Zusatzartikels zu diesem Gesetz schriftlich festzulegen.

Artikel 3 [Überprüfung der Karten]

- (1) Die von der gemäß Art. 2 bestimmten Person oder Vereinigung erstellten oder geänderten Karten sind zur Überprüfung dem Parlament vorzulegen. Dieses kann die Karten genehmigen. Bei Änderungen des Staatsgebiets hat das Parlament die nötigen Schritte einzuleiten, damit die Änderungen auf der Karte der Organisation für Internationale Kartographie vollzogen werden; Änderungen, die nicht den Verordnungen der Organisation für Internationale Kartographie entsprechen, sind nicht zulässig, auch wenn sie vom Parlament bestätigt werden.
- (2) Der Präsident der Republik hat das Recht, bei geänderten oder erstellten Karten vor der

Bestätigung durch das Parlament der Republik sein Mitspracherecht geltend zu machen; er kann die Karte mit Begründung ablehnen und erneut der gem. Art. 2 befugten Person oder Organisation vorlegen lassen.

Artikel 4 [Abnahme der Befugnis]

- (1) Das Parlament der Republik kann durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit weitere Bestimmungen in Form eines Gesetzes oder eines Zusatzartikels zu diesem Gesetz erlassen, die einer zuvor gem. Art. 2 befugten Person oder Organisation ihre Rechte zur Kartenerstellung und -änderung wieder abnehmen.
- (2) Bei der Abnahme der Befugnis ist die Angabe von Gründen nicht notwendig.

Artikel 5 [Inkrafttreten des Gesetzes]

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung durch den Präsidenten der Republik in Kraft.

Artikel 6 [Ausführungsbestimmungen Juni 2007]

Gem. Art. 2 dieses Gesetzes erteilt das Parlament hiermit der Eranischen Geografie- und Kartografiegesellschaft die Befugnis, Karten zu erstellen und zu ändern.

gez. Präsident Eric Haberstroh, 9. Juni 2007